

Sitzungsvorlage		JHA/SA/22/2022	
Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen (IBB-Stelle) - Sachstandsbericht			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
4	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	12.12.2022	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Sachstandsbericht über die IBB-Stelle zur Kenntnis und bedankt sich bei den Mitgliedern der IBB-Stelle für ihr jahrelanges erfolgreiches bürgerschaftliches Engagement für psychisch kranke Menschen.

I. Sachverhalt

Mit dem zum 01. Januar 2015 in Kraft getretenen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) wurden die Stadt- und Landkreise u. a.

- zur Bestellung unabhängiger Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher (§ 9 Abs. 1 PsychKHG) sowie
- zur Einrichtung einer unabhängigen Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle; § 9 Abs. 2 PsychKHG)

verpflichtet mit dem Ziel, die Rechte psychisch kranker Menschen zu stärken und perspektivisch eine wichtige und unabhängige Lotsenfunktion für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen zu übernehmen.

Dabei soll die Besetzung der IBB-Stelle auf triadologischer Basis erfolgen, d.h. sie besteht aus mindestens einer Vertretung der Psychiatrie-Erfahrenen, der Angehörigen sowie einer Person mit professionellem Hintergrund. So können Erfahrungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln eingebracht und die Betroffenen auf diese Weise entsprechend ihren

Bedürfnissen beraten werden. Der Austausch auf Augenhöhe mit Patienten, Patientinnen und Betroffenen trägt zudem entscheidend zu erfolgreichen Lösungen und gegenseitigem Verständnis bei.

Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher im Sinne des PsychKHG sind automatisch Mitglied der IBB-Stelle; alle Mitglieder der IBB-Stelle üben ihre Tätigkeit im Wege des Ehrenamtes aus.

Die nähere Ausgestaltung der IBB-Stelle einschließlich ihrer Finanzierung regelt die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen nach dem PsychKHG (VwV-IBB) in der jeweils geltenden Fassung. Die aktuelle VwV-IBB läuft zum 31.12.2022 aus; die VwV-IBB vom 20. September 2022 (GABI vom 26. Oktober 2022, S. 863 ff) tritt am 01.01.2023 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Damit besteht für die Mitglieder der IBB-Stelle und die Kreisverwaltung für die nächsten sechs Jahre grundsätzlich Planungssicherheit; insbesondere bei der Frage der Landesförderung. Diese beträgt seit Anfang an 14.500 € pro Stadt- und Landkreis und Jahr und wird vom Land im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss im Rahmen der im Staatshaushalt verfügbaren Mittel nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung gewährt.

Der Zuschuss ist jährlich zu beantragen; Zuwendungsempfänger und antragsberechtigt sind ausschließlich die Stadt- und Landkreise. So ist in der ab 01. Januar 2023 geltenden VwV-IBB explizit geregelt, dass die Stadt- und Landkreise Träger der IBB-Stelle sind und eine Beauftragung von anderen Institutionen nicht (mehr) möglich ist.

Im Landkreis Karlsruhe wurde der Zuschuss bisher nicht vollumfänglich verausgabt und musste entsprechend dem jährlichen Verwendungsnachweis zurückerstattet werden. Die IBB-Stelle selbst ist verpflichtet, der Ombudsstelle auf Landesebene einen jährlichen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Die große Herausforderung für die Kreisverwaltung bestand seinerzeit in der Gewinnung von bürgerschaftlich Engagierten, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, sowie der Schaffung von Strukturen, die die Unabhängigkeit der IBB-Stelle einschließlich Patientenfürsprecherin und Patientenfürsprecher sicherstellen.

Zum 01. Juli 2016 konnte die IBB-Stelle im Landkreis Karlsruhe mit Frau Dr. Müllensiefen (Psychiaterin i. R., Patientenfürsprecherin), Frau Frank (Angehörige), Frau Reiser (mit fachlichem Hintergrund, in Rente) und Herrn Bansbach (Psychiatrie-Erfahrener) ihre Aufgabe aufnehmen und arbeitet seit diesem Zeitpunkt in gleicher Besetzung. Gerade die Kontinuität hat entscheidend dazu beigetragen, dieses neue Angebot im Landkreis Karlsruhe verlässlich zu implementieren.

Zum 31. Dezember 2022 scheidet Frau Dr. Müllensiefen und Frau Reiser aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aus. In enger Abstimmung mit allen Mitgliedern und der Psychiatriekoordination im Amt für Versorgung und Rehabilitation wird über unterschiedliche Kommunikationswegen die Gewinnung neuer bürgerschaftlich Engagierter betrieben.

Hierzu zählen gleichermaßen persönliche Kontakte, Aufrufe in den Medien (Pressemitteilung der Kreisverwaltung vom 03.11.2022) sowie über verschiedene Netzwerke. Die Suche der Nachfolge dauert bisher noch an.

Das Jahr 2021 stand noch unter den Vorzeichen der Corona-Pandemie. In diesem Jahr meldete die IBB-Stelle 46 Fälle, in welchem betroffene Angehörige oder Dritte (z. B. soziale Institutionen) Beratungsangebote in Anspruch nahmen. Die Erfahrungen im Landkreis und auch landesweit zeigen, wie wichtig IBB-Stellen und Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher als niederschwelliges, neutrales, unabhängiges und kostenloses Angebot für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen sind. Gleichwohl zeigt sich aber auch, dass die IBB-Stelle im Landkreis nach wie vor zu wenig bekannt ist und insbesondere die Adresse (postalisch: c/o Amt für Versorgung und Rehabilitation; E-Mail ibb@landratsamt-karlsruhe.de bzw. patientenfuersprecherin@landratsamt-karlsruhe.de) oftmals noch eine zu große Hürde für die Betroffenen darstellt. Inwiefern es hier zu anderen Lösungen kommen kann, kann derzeit - gerade mit Blick auf den nicht unerheblichen und nicht zuwendungsfähigen Aufwand für die Kreisverwaltung - nicht eingeschätzt werden.

Detaillierte Informationen zur IBB-Stelle stehen unter www.landkreis-karlsruhe.de/ibb zur Verfügung.

Im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses werden Frau Dr. Müllensiefen und Frau Reiser verabschiedet. Frau Frank und Herr Bansbach werden ebenfalls anwesend sein.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (VwV-IBB) fördert das Land die den Stadt- und Landkreisen nach dem PsychKHG gesetzlich zugewiesene Pflichtaufgabe als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von 14.500 € pro Stadt- und Landkreis und Jahr. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der im Staatshaushalt verfügbaren Mittel; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Der Förderbetrag deckt bisher die für die IBB-Stelle entstehenden Aufwendungen (Aufwandsentschädigungen, Ausstattung mit Hard- und Software, Sachkosten etc.) des Landkreises. Aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren ist davon auszugehen, dass auch künftig der Zuschuss nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden kann und sich insofern keine Auswirkungen auf den Kreishaushalt ergeben.

III. Zuständigkeit

Die Angelegenheit wird im für soziale Angelegenheiten zuständigen Jugendhilfe- und Sozialausschuss beraten (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Landkreisordnung i. V. m. § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe).

